S A T Z U N G

über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz /NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,- €.

§ 2

Stellvertretender Gemeindebrandmeister

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- €.

§ 3

Ortsbrandmeister

1. Der Ortsbrandmeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung bei
   a) der Ortsfeuerwehr Hilter als Feuerwehrschwerpunkt in Höhe von 80,- €
   b) der Ortsfeuerwehr Borgloh als Feuerwehrstützpunkt in Höhe von 70,- €.
2. Die Aufwandsentschädigungen zu den §§ 2 und 3 werden nebeneinander gewährt.

§ 4

Stellvertretende Ortsbrandmeister

Der stellv. Ortsbrandmeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung bei
a) der Ortsfeuerwehr Hilter als Feuerwehrschwerpunkt in Höhe von 40,- €
b) der Ortsfeuerwehr Borgloh als Feuerwehrstützpunkt in Höhe von 35,- €.

§ 5

Gerätewart

a) Der Gerätewart der Ortsfeuerwehr Hilter als Feuerwehrschwerpunkt erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €.
b) Der Gerätewart der Ortsfeuerwehr Borgloh als Feuerwehrstützpunkt erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €.

Daneben ist den Gerätewarten je nach Umfang der Arbeit ein besonderes Entgelt für die Pflege der Fahrzeuge, Wartung und Pflege der Garagen, Sauberhaltung des Hofes und der Anlagen, Reinigung des Versammlungsraumes, der Toiletten und der Fenster unter Beachtung arbeits- und steuerrechtlicher Bestimmungen zu zahlen.

§ 6

Sicherheitsbeauftragter und Atemschutzgerätewarte

a) Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Hilter a.T.W. erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- €.
b) Der Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Hilter als Feuerwehrschwerpunkt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- €.
c) Der Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Borgloh als Feuerwehrstützpunkt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- €.

§ 7

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalles

Neben den nach §§ 1 – 6 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Fahrt- oder andere Reisekosen, Telefongebühren, Schreibmaterial) sowie des Verdienstausfalles.

§ 8

Verdienstausfall

1. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen nachweislich entstandene Verdienstausfall ersetzt. Als Arbeitnehmer tätige sollen ihren Verdienstausfall direkt über den Arbeitgeber abrechnen.
2. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 25,- € je Stunde begrenzt.

§ 9

Reisekosten

Bei den vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereichs zwecks Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, Feuerwehrfachtagungen und Ausbildungsveranstaltungen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte gewährt. Daneben wird der nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet. Für die Verdienstausfallregelung gilt die Bestimmung des § 8 dieser Satzung.

§ 10

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

1. Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

2. Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit ¾ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

3. Die Regelung der Absätze 1. und 2. gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Hilter am Teutoburger Wald vom 30.09.1993 außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 10.12.2009

Gemeinde Hilter a.T.W.

Wellinghaus

Bürgermeister

(Siegel)